

— Verpackungsmittel, die von Form und Ausführung her nur von einem Bedarfsträger oder Fondsträger eingesetzt werden.

Grundsätze

§ 3

(1) Die Herstellung der P/E-Werkzeuge hat grundsätzlich

- a) von den Formteilherstellern für- Plast- und Elastformteile, die für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export oder für mehrere Bedarfsträger der Volkswirtschaft bestimmt sind,
- b) von den Formteilbedarfsträgern für zeichnungsgebundene Plast- und Elastformteile

durch Eigenproduktion zu erfolgen.

(2) Fehlen für die Eigenproduktion die Voraussetzungen, ist die Herstellung grundsätzlich im Bereich des Fondsträgers oder im Versorgungsbereich zu organisieren. Kann die Herstellung nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht im eigenen Verantwortungsbereich erfolgen, ist die Kooperation mit Partnern aus anderen Bereichen zu nutzen.

(3) Die Festlegung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt für Erstwerkzeuge, Ersatzwerkzeuge und zusätzliche Werkzeuge.

(4) Die Pflege, Wartung und Reparatur der P/E-Werkzeuge haben grundsätzlich die Formteilhersteller durchzuführen. Fehlen für die Reparatur die Voraussetzungen, gilt die Verantwortung gemäß Abs. 2.

(5) Die Planung und Bilanzierung von P/E-Werkzeugen und Reparaturen erfolgt im Umfang der Eigenproduktion und der Kooperation.

§ 4

(1) Die Formteilbedarfsträger und Formteilhersteller haben mit den Werkzeugherstellern bei der Entwicklung oder Änderung von Erzeugnissen rechtzeitig zusammenzuarbeiten, damit die Kapazitäten zur Werkzeugherstellung effektiv eingesetzt werden und eine optimale Verwendung der Plast- und Elastwerkstoffe erfolgt.

(2) Die Herstellung von Werkzeugen für Plastformteile darf nur erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung für den Einsatz der Plastwerkstoffe zur Herstellung der Plastformteile gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften² vorliegt.

Bedarfsplanung und Bestellung

§ 5

(1) Die Formteilhersteller haben den Bedarf an P/E-Werkzeugen auf der Grundlage der geplanten Produktions- und Leistungsentwicklung bei Plast- und Elastformteilen zu ermitteln.

(2) Für Plast- und Elastformteile gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a haben die Formteilhersteller auf der Grundlage des ermittelten Bedarfes an P/E-Werkzeugen die Lieferplanung und/oder die Bestellung durchzuführen.

(3) Für zeichnungsgebundene Plast- und Elastformteile gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b haben die Formteilhersteller den Formteilbedarfsträgern die Informationen über den ermittelten Bedarf an P/E-Werkzeugen mit den erforderlichen Angaben gemäß § 6 Abs. 2 rechtzeitig zu übergeben. Auf dieser Grundlage hat der Formteilbedarfsträger die Lieferplanung und/oder die Bestellung durchzuführen.

² Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 56).

(4) Die verbraucherseitige Bedarfsinformation (Vordruck 1802) an das bilanzbeauftragte Organ entfällt. Das bilanzbeauftragte Organ hat die Fondsträger über den in der lieferseitigen Bilanzinformation ausgewiesenen Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung, darunter aus Eigenproduktion, für den jeweiligen Fondsträgerbereich zu informieren.

(5) Die Fondsträger schlüsseln die übergebenen Bilanzanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches auf. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger in Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ oder dem Versorgungsbereich unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen.

§ 6

(1) Soweit keine Eigenproduktion erfolgt, ist die Bestellung von P/E-Werkzeugen

— in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a von den Formteilherstellern,

— in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. b von den Formteilbedarfsträgern

bei den Werkzeugherstellern vorzunehmen.

(2) Mit der Bestellung sind folgende Angaben zu übergeben:

— Betriebsnummer,

— Schlüsselnummer und Name des Fondsträgers,

— Bezeichnung des P/E-Werkzeuges, einschließlich Formteilzeichnungsnummer und Übergabe der verbindlichen Formteilzeichnungen,

— Angabe des Bedarfes gemäß § 25 des Vertragsgesetzes und vorrangiger Vorhaben oder Aufgabenstellungen gemäß § 20 des Vertragsgesetzes,

— Name und Betriebsnummer des Formteilherstellers bei zeichnungsgebundenen Plast- und Elastformteilen,

— vom Formteilhersteller bestätigte technisch-ökonomische Grundsatzangaben zum Werkzeug,

— bei Werkzeugen zur Herstellung von Plastformteilen die 3. Ausfertigung der staatlichen Genehmigung für den Einsatz des Plastwerkstoffes,

— gewünschter Liefertermin.

(3) Die Bestellung ist vorzunehmen, sobald der Bedarf feststeht. Sie ist für P/E-Normal- und Kleinwerkzeuge (bis zu einer maximalen Werkzeugabmessung von 390 mm) jedoch spätestens 2 Wochen nach Erteilung der staatlichen Aufgaben vorzunehmen. Wenn sich der Bedarf aus einem neuen oder zusätzlichen Bedarf an Plast- oder Elastformteilen ergibt, ist die Bestellung unverzüglich nach Bekanntwerden des Bedarfes bei den Werkzeugherstellern vorzunehmen.

(4) Erforderliche Anträge zum Import von P/E-Werkzeugen sind gemäß den Rechtsvorschriften bis zum 15. April des dem Planjahr vorangehenden Jahres, ergänzt mit einer vom bilanzbeauftragten Organ festgelegten speziellen Nachweisführung, einzureichen.

§ 7

Lieferseitige Bilanzinformation

(1) Die Werkzeughersteller (einschließlich Formteilhersteller und Formteilbedarfsträger für die Eigenproduktion von P/E-Werkzeugen gemäß § 3 Abs. 1) haben die lieferseitigen Bilanzinformationen für P/E-Werkzeuge und Reparaturen, einschließlich Fertigungs- und Lieferpläne, gemäß Anlage zu erarbeiten und ihren übergeordneten Organen zu übergeben.